

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dott. **Alessandro Steiner**
Dott. **Fabrizio Rossi**
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Roberto Pedrotti**

Gröden, 20. November 2014

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater

Dott. **Loris De Bernardo**

Dott. **Thomas Weissensteiner**

An alle Kunden

Collaboratori – Mitarbeiter

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Valeria D'Allura** Dott.ssa **Gianna Sblandano**

Ihre Anschriften

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Werner Gschließer** Dott. **Daniel Menestrina**
Dott. **Andrea Venturini** Dott.ssa **Roberta Bontempelli**
Andreas Kasslatner

Gesetzesvertretende Verordnung „Steuerliche Vereinfachungen“ („semplificazioni fiscali“)

Mit der gesetzvertretenden Verordnung (dessen Veröffentlichung im staatlichen Amtsblatt innerhalb 30.11.2014 erfolgen muss) hat die Regierung jenen Teil des Reformgesetzes umgesetzt, welches einige steuerliche Vereinfachungen vorsieht. Die Neuerungen treten zum Teil rückwirkend ab 2014, zum Teil erst ab 2015 in Kraft.

Nachfolgend eine Zusammenfassung die wichtigsten Neuerungen.

VORAB AUSGEFÜLLTER VORDRUCK 730

Versuchsweise wird ab dem Jahr 2015 (für Einkommen des Jahres 2014) die Einnahmenagentur dem Steuerpflichtigen einen vorab ausgefüllten Vordruck 730 zuschicken. Dafür wird sie alle ihr zur Verfügung stehenden Daten verwenden sowie jene, welche ihr von Dritten (Banken, Versicherungen, Sanitätseinheiten) und den Steuersubstituten innerhalb bestimmter Fristen übermittelt wurden. Ab 15. April 2015 wird von der Einnahmenagentur die vorab ausgefüllte Steuererklärung (Vordruck 730) zur Verfügung gestellt, welche dann der Steuerpflichtige selbst oder mit Hilfe eines Steuerbeistandszentrums CAF oder eines Freiberufler annehmen bzw. abändern kann.

NEUER VEREINHEITLICHTER VORDRUCK (CU)

Der Art. 2 d. G.D. sieht vor, dass die Arbeitgeber und Steuersubstitute innerhalb 7. März eines jeden Jahres (erstmalig 2015 für Einkommen des Jahres 2014) den neuen vereinheitlichten Vordruck (CU) an die Einnahmenagentur übermitteln. Die mitgeteilten Daten sind jene, welche dann im vorab ausgefüllten Vordruck 730 dem Arbeitnehmer und Pensionisten zur Verfügung gestellt werden. Für unterlassene Übermittlungen sind Strafen in Höhe von 100 Euro je Vordruck vorgesehen.

REGIONALE UND GEMEINDEZUSATZSTEUERN

Die Berechnung der regionalen und Gemeindezusatzsteuern wird abgeändert und es gilt der jeweilige Steuerwohnsitz zum 01.01 eines jeden Jahres. Aufgrund der neuen Bestimmungen erfolgt die Anzahlung der Gemeindezusatzsteuern mit demselben Prozentsatz des Vorjahres.

AUSLAGEN FÜR UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG

Die Erstattung der Auslagen für Unterkunft und Verpflegung vom Auftraggeber an die Freiberufler galt bislang für letztere immer als Sachbezug. Durch die entsprechende Änderung - mit Wirkung ab 2015 - des Art. 10 der Verordnung kann der Auftraggeber diese Ausgaben nun selbst als Aufwand abziehen, wenn die betriebliche Zugehörigkeit gegeben ist.

STEUERRÜCKERSTATTUNGEN

Vorgesehen ist die Erhöhung der Grenze der Steuerguthaben von 5.000 auf 10.000 Euro, für die keine besonderen Verpflichtungen bestehen, um die Rückerstattung zu beantragen. Für Steuerguthaben über 15.000 Euro werden die Bankbürgschaften abgeschafft; eine Ausnahme bilden sog. Risikosteuerpflichtige, welche:

- die Tätigkeit erst begonnen haben
- die Tätigkeit beendet haben
- Steuerfeststellungsbescheide zugestellt erhalten haben
- Erklärungen ohne Bestätigungsvermerke abgeben

Es ist außerdem vorgesehen, dass die Auszahlung direkt durch den zuständigen Steuereinzugsdienst erfolgt, ohne dass der Steuerpflichtige einen Antrag für Zinsen auf den Rückerstattungsbetrag stellen muss.

GESELLSCHAFTEN MIT NACHHALTIGEN STEUERVERLUSTEN

Der Beobachtungszeitraum für die Gesellschaften mit nachhaltigen, dauernden Steuerverlusten (sog. „società in perdita sistemica“) wird von 3 auf 5 Jahre erhöht. Diese Bestimmungen gelten - in Abweichung zum Statut des Steuerzahlers - für Steuerpflichtige mit einem Steuerzeitraum gleich dem Kalenderjahr, ab der Steuerperiode 01.01.2014/31.12.2014.

Im Jahr 2014 finden die neuen Bestimmungen für das Steuerjahr 2014 nur dann Anwendung, falls die Gesellschaft nachhaltige Steuerverluste in den vorhergehenden fünf Jahren hatte (2009-2010-2011-2012-2013) oder für 4 Jahre Steuerverluste aufweist (2009-2010-2011-2012-2013) und für ein Jahr nicht das vorgesehene Mindesteinkommen erreicht (sog. „reddito minimo“).

BLACK - LIST - MELDUNG

Die Gesetzesvertretende Verordnung über die steuerlichen Vereinfachungen vereinfacht die Black-List-Meldung, welche vorher laut Der Art. 1 des G.D. 40/2010 geregelt war: die monatliche bzw. trimestrale

Meldung wird nun jährlich und die Schwelle der Umsätze erhöht sich von 500 Euro auf 10.000 Euro. Die Neuerungen gelten rückwirkend für das heurige Jahr.

VIES-EINTRAGUNG

Die Eintragung der Mwst.-IdNr. in der europaweiten Datei für innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch (VIES) erfolgt nun sofort bei Beantragung bzw. Eröffnung der Mwst-Position; somit müssen nicht mehr die 30 Tage abgewartet werden. Die Bestimmungen gelten ab Inkrafttreten des G.D.

GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG BEI WERKVERTRÄGEN

Der Art. 35 vom Gesetz Nr. 223/2006 sieht vor, dass der Auftraggeber und Subunternehmer für Lohn- und Quellensteuern bei Werkverträgen solidarisch haften. Der Auftraggeber durfte das Entgelt für Leistungen demnach erst nach Prüfung der ordnungsgemäß erfolgten Steuerzahlungen entrichten. Diese Bestimmung wird nun abgeschafft. Aufrecht bleibt hingegen die Haftung für Entlohnung und Sozialleistungen sowie Steuerrückbehalte der Arbeitnehmer im Rahmen von Werk- oder Unterwerkverträgen falls der Auftraggeber Steuersubstitut wird.

GESELLSCHAFTEN IN LIQUIDATION

Für die im Art. 2495 BGB enthaltenen Bestimmungen wird festgelegt, dass zu steuerlichen Zwecken die Löschung der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren nach der Streichung vom Handelsregister wirksam wird. Bezüglich der Haftung der Gesellschafter wird die Vermutung eingeführt, aufgrund welcher die Verteilung bei Liquidierung übereinstimmen muss mit dem der Beteiligungsquote; Abweichungen müssen nachgewiesen werden. Die Haftung für Steuerschulden erstreckt sich nun auf vorhergehende Zeiträume und immer bei Zuweisung von Aktiva an Gläubiger vor Begleichung von Steuerschulden.

SPESEN FÜR GESCHENKE

Spesen für Geschenke von einem Einheitswert bis zu 50,00 Euro sind steuerlich vollständig abziehbar. Gleiches gilt für den Mwst.-Abzug. Die Bestimmungen treten mit dem G.D. in Kraft.

MERKMALE VON NICHTLUXUSWOHNUNGEN

Die Katastereinstufung ist ausschlaggebend für die Bestimmung von Nichtluxuswohnungen bezüglich Anwendung des verminderten Mwst.-Satzes von 4 % für die Erstwohnung. Gebäudeeinheiten der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 sind vom verminderten Mwst.-Satz ausgeschlossen. Die Bestimmung tritt mit dem G.D. in Kraft.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Senoner & Weissensteiner